

**Satzung des
Trägervereins des Kreistierheims im Schwarzwald-Baar Kreis e. V.**
(in der von der MGV am 01.09.2017 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen "Trägerverein des Kreistierheims im Schwarzwald – Baar-Kreis e.V." Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist im Vereinsregister unter der VR 0638 beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich umfasst den Schwarzwald-Baar Kreis und seine direkt angrenzenden Nachbargemeinden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterbringung, Versorgung und Vermittlung von herrenlosen Tieren, Fundtieren, Abgabetieren sowie die Versorgung von Pensionstieren. Die Aufgabe erstreckt sich nicht allein auf Haustiere sondern auf die gesamte lebende Tierwelt.
- (2) Dazu unterhält der Verein ein Tierheim.
- (3) Der Verein dient der Kooperation zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises und der sie vertretenden Behörden sowie den im Kreis vertretenden Tierschutzvereinen zum Nutzen der Tiere und in Erfüllung der kommunalen Aufgaben des Tierschutzes.

§ 3 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Unterbringung und Versorgung aller anvertrauter Tiere über die gesamte Verweildauer,
 - b) das gegenüber Abs. 1a nachrangige Angebot von Pensionsplätzen für Tiere, deren Besitzer sich für einen begrenzten Zeitraum nicht um deren Versorgung kümmern können,
 - c) Zuschüsse des Landkreises, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d) Spenden,
 - e) Zuwendungen Dritter
- (2) Der Verein schließt mit den Kommunen des Schwarzwald – Baar - Kreises Verträge über die Aufnahme und Unterbringung von Fund-, Abgabe- und Verwahrtieren im Kreistierheim ab.
- (3) Der Verein kann mit den Mitgliedsvereinen Verträge über die Unterbringung und Vermittlung von Fund- und Abgabetieren abschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Tierheimbetrieb

- (1) Das Tierheim ist gemäß den einschlägigen Gesetzen und nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbundes zu führen.
- (2) Annahme und Vermittlung der Tiere erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes.
- (3) Für das Tierheim wird eine Tierheimordnung erstellt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder werden aufgenommen:
 - a) alle Tierschutzvereine, die im Schwarzwald-Baar Kreis oder in direkt angrenzenden Gemeinden aktiven Tierschutz betreiben und Mitglied im Deutschen Tierschutzbund und/oder Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Tierschutzbundes sind.
 - b) der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Tierschutzbund
 - c) Gemeinden des Schwarzwald-Baar Kreises als Vertreter der Kommunen
 - d) Einzelpersonen, deren wissenschaftliche oder technischen Kenntnisse oder deren wirtschaftliches Vermögen den Zielen des Vereins wesentliche Dienste leisten können.
- (2) Wer die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig finanziell unterstützt, kann als Förderer anerkannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben, im Falle des Zweifels nach Anhörung des erweiterten Vorstands.
Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im Falle einer Ablehnung müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod (persönliche Mitglieder),
 - d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen).
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es mit der Entrichtung der anteiligen, vertraglich geregelten Pensionskosten ganz oder teilweise trotz mehrmalig schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,

b) wenn es den Vereinszweck schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens am 30. September schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht endet unabhängig vom Tag der Austrittserklärung erst am Jahresschluss.

§ 7 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Trägervereins wird durch ein schriftlich beim Vorstand ermächtigtes Mitglied vertreten.
- (3) Jeder Verein hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die weiteren Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Die Mitgliedsvereine und Gemeinden des Landkreises arbeiten solidarisch, partnerschaftlich und konstruktiv bei dem Betrieb des Kreistierheims zusammen. Insbesondere

- die Einrichtung von Auffangstationen und Pflegestellen können die Kapazität ergänzen.
- der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kreistierheim wird von allen Mitgliedern gefördert.
- durch Übernahme von Vor- und Nachkontrollen von Vermittlungsplätzen wird die Vermittlungstätigkeit des Kreistierheims unterstützt.
- durch die Tierheimordnung (§5, Abs.3) wird eine für alle Vereine und ihre Mitglieder verbindliche Regelung des Tierheimbetriebs getroffen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Vereinsleiter),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereins sein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis wird folgende Regelung getroffen:
Der Stellvertreter ist nur im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und unterstützt diesen bei der Erledigung der laufenden Arbeiten. Die Arbeiten mit den Versicherungen von Haus und Auto und bei Unfällen im Tierheim gehören zu seinem Aufgabebereich.
- (5) Der Schatzmeister regelt, nach Absprache mit dem Vorstand, den Zahlungsverkehr des Vereins und verwaltet dessen Kasse. Er veranlasst die Lohnzahlungen, sowie die Lohnnebenkosten für Krankenkassen, Sozialversicherungen. Er arbeitet eng mit dem Steuerbüro zusammen und überwacht fortlaufend die Finanzsituation des Tierheims.
- (6) Der Schriftführer übernimmt den laufenden Schriftverkehr und nimmt von den Sitzungen des erweiterten Vorstands sowie von der Mitgliederversammlung Niederschriften auf, in denen die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und alles, was für deren Zustandekommen und Gültigkeit von Bedeutung ist, niedergelegt ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einen Nachfolger zu wählen. Alle Nachwahlen gelten für die restliche Amtsdauer.
- (8) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter, jedoch haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die notwendigerweise entstanden sind. Dasselbe gilt für die Kosten von Reisen, mit denen Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder des Vereins vom Vorstand beauftragt worden sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Abgesehen von den in § 10 aufgeführten Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet die Gelder,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorlage des Haushaltsplans, des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - f) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern/Angestellten des Tierheims.
- (2) Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass das Vermögen des Vereins mündelsicher angelegt wird.
- (3) Bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei der Aufnahme von Darlehen hat er die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
- (4) Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) aus dem Bevollmächtigten für jeden Mitgliedsverein,
 - c) aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden des Schwarzwald-Baar Kreises.
 - d) aus dem Bevollmächtigten des Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Tierschutzbund.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt zusammen
 - a) wenn der Vorsitzende des Vereins die Jahreshauptversammlung einberuft;
 - b) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands es mit Begründung beantragen.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt
 - a) über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds nach § 8, Abs. 3.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr muss der Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat im ersten Vierteljahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende über das abgelaufene Vereinsjahr und legt einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor; er erstattet den Kassenbericht und die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabrechnung und der Kasse. Diese Berichte sind zur Erörterung zu stellen. Der Haushaltsplan wird zur Kenntnisnahme vorgestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Entlastung des bisherigen Vorstands,
 - b) Neuwahl des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Rechnungsprüfers und seines Ersatzmannes,
 - d) Neuwahl der Tierheimbeiratsmitglieder
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % der Gesamtheit der Stimmen (§ 8, Abs. 3 hat der Vorstand binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Haushaltsplan auf und legt denselben dem erweiterten Vorstand (§ 12, Abs.1) zur Genehmigung vor.
- (2) Die Jahresrechnung des Vereins ist vom Schatzmeister auf den 31. Dezember ordnungsgemäß abzuschließen und von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner werden in der Hauptversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Dem erweiterten Vorstand dürfen sie nicht angehören. Die Wahl ist geheim; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zur Prüfung der Jahresrechnung sind den Rechnungsprüfern alle Unterlagen der Rechnungs- und Kassenführung so zeitig vor der Hauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Die Prüfung hat sich auf alles zu erstrecken, was mit den Kassen und Vermögensverhältnissen des Vereins in Zusammenhang steht.
- (5) Ist nicht mindestens einer der Rechnungsprüfer rechnungskundig, so hat der Vorstand zu der Prüfung einen Rechenkundigen zuzuziehen.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Niederschrift festzulegen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten (§ 14, Abs.2). Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Auf Verlangen kann jedes Mitglied Einsicht in dieselbe nehmen. Den Mitgliedsgemeinden ist die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis unverzüglich zu übersenden.
- (7) Die von den Rechnungsprüfern erhobenen Anstände sind aufzuklären und zu bereinigen. Vor der Bereinigung ist die Entlastung des Vorstands möglich.

§ 15 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Tierschutzbundes und dem Deutschen Tierschutzbund

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der Stimmen aller im Verein vertretenden Mitgliedsvereine herbeizuführen. Die Bezugsberechtigten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 der Satzung.